



Foto: privat

Das Bauamt hat angeordnet, dass eine Kanzel zur Schwarzwildbejagung mit kurzer Frist beseitigt werden soll, die schon über 10 Jahre dort steht. Sie ist eingewachsen im Wald, misst ca. 1,5 x 3 m am Boden einschließlich Aufstieg, hat oben ein Nutzfläche von 1,5 x 2 m und ist 8 m hoch. Das Bauamt sieht darin ein Gebäude nach Art. 55 Abs. 1 BayBO und ein Bauvorhaben nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB. Haben Sie irgendwelche Erfahrungswerte, wie der Fall juristisch zu betrachten ist?

W. Bauer, Bayern

Zunächst einmal regeln die Bauordnungen der Bundesländer, dass „unbedeutende Anlagen“ genehmigungsfrei sind. So ist es auch in Bayern. Dort ist die Rede davon, dass sog. „Jägerstände“ genehmigungsfrei sind. In Rheinland-Pfalz werden Hochsitze mit einer Nutzfläche von bis zu 4 m² als genehmigungsfrei angesehen. In anderen Bundesländern ist es ähnlich. Hierauf dürfte man sich also zunächst berufen können. In der konkreten Situation stößt die Behörde sich offensichtlich an der Verkleidung des Hochsitzgestells, sodass die Anlage einen turmartigen Charakter annimmt.

Der Jäger und sein Recht

Rechtsanwalt Dr. Dietrich Meyer-Ravenstein

Baugenehmigung für einen Hochsitz?

Genau diese Verkleidung könnte der Einstufung als „unbedeutend“ zuwiderlaufen. Hier wäre zu empfehlen, mit der Baubehörde in Kontakt zu treten, auf die anderen Landesbauordnungen hinzuweisen und zu argumentieren, dass bundesweit die Landesgesetzgebungen bei Hochsitzen von einer unbedeutenden Anlage ausgehen.

Vielleicht kann man mit anderen Landesbauordnungen argumentieren, dahingehend, dass die Nutzfläche des Hochsitzes sogar unter den andernorts erwähnten 4 m² liegt. Sollte dies nicht ausreichen, würde sich empfehlen, natürlich in Abstimmung mit der Behörde, die Verkleidung des Gestells

zumindest teilweise zurückzubauen, sodass noch die Sprossen geschützt bleiben. Damit wäre dem Schutz gegen unbefugte Benutzung und Vereisung genüge getan. Durch die teilweise Entfernung der Holzverkleidung an den Seiten dürfte der Hochsitz dann wieder den Charakter der Genehmigungsfreiheit zurückerlangen, für den Jäger wäre er in gewohnter Form nutzbar.

Lediglich am Rande sei der Hinweisen erlaubt, dass bei einem derzeit erkennbaren Trend, Hochsitze in Form von Schlafkankeln als Ersatz für sonst nicht bestehende Übernachtungsmöglichkeiten vorzuhalten, eventuell die Landesbaubehörden auf den Plan gerufen werden.

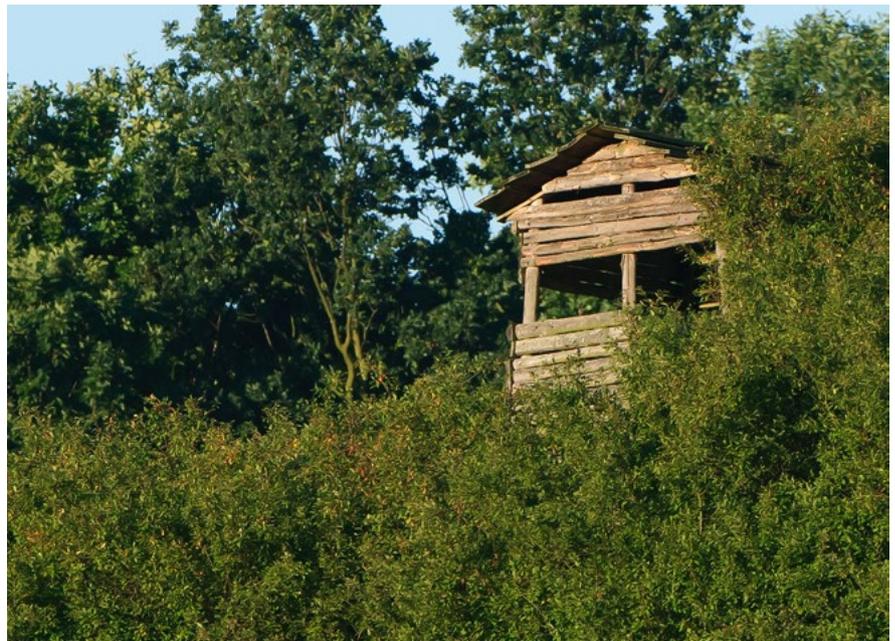


Foto: Jan Veber

Eine Kanzel mit einem Innenmaß von 1,5 x 2 m wertete ein Bauamt als Bauvorhaben und forderte deren Entfernung.



Haben Sie eine Frage an unsere Experten? Schreiben Sie uns: Redaktion WILD UND HUND, Stichwort: „Experten“, Postfach 13 63, 56373 Nassau, oder per E-Mail an wuh@paulparey.de